



Neue Instrumente für die FINMA 2-1 Das dritte Gesetzespaket

Urs Zulauf

Der Bundesrat hat das dritte tbtf-Gesetzespaket in Vernehmlassung geschickt. Es dürfte nicht vor 2028 vom Parlament verabschiedet werden und nicht vor 2029 in Kraft treten. Das Gleiche gilt auch für das erste und das zweite Gesetzespaket zum Public Liquidity Backstop und dem Eigenmittelabzug für Auslandsbeteiligungen, wenn das Parlament alle Pakete zu einem schnüren würde. Kerninhalte des dritten Pakets sind wesentliche neue Instrumente für die FINMA wie die Befugnis zu Verwaltungsbussen und früheren Interventionen bei Banken. Mit über 30 Massnahmen und Massnahmenkomplexen will der Bundesrat die Prävention durch die FINMA stärken, den Banken die Liquiditätsbeschaffung bei der Nationalbank erleichtern und das Kriseninstrumentarium erweitern. Offen ist, ob all diese Vorschläge eine existenzbedrohende Krise einer systemrelevanten Bank verhindern oder eine solche wenigstens weniger wahrscheinlich machen würden.

Le Conseil fédéral a mis en consultation le troisième paquet législatif « TBTF ». Il ne devrait pas être adopté par le Parlement avant 2028 et n'entrera probablement pas en vigueur avant 2029. Il en va de même pour les premier et deuxième paquets législatifs relatifs au « Public Liquidity Backstop » et à la déduction des fonds propres pour les participations à l'étranger, si le Parlement décidait de regrouper tous ces paquets en un seul. Les éléments clés du troisième paquet sont de nouveaux instruments essentiels pour la FINMA, tels que le pouvoir d'infliger des amendes administratives et d'intervenir plus tôt auprès des banques. Avec plus de 30 mesures et ensembles de mesures, le Conseil fédéral entend renforcer la prévention par la FINMA, faciliter l'obtention de liquidités par les banques auprès de la Banque nationale et élargir la panoplie d'outils de gestion de crise. La question reste ouverte de savoir si toutes ces propositions permettraient d'empêcher une crise menaçant l'existence

d'une banque d'importance systémique ou, à tout le moins, de rendre une telle crise moins probable.

The Federal Council has sent the third TBTF legislative package out for public comment. It is not expected to be passed by Parliament before 2028 or to take effect before 2029. The same applies to the first and second legislative packages on the Public Liquidity Backstop and the capital deduction for foreign subsidiaries, should Parliament bundle all the packages into one. The core elements of the third package are significant new tools for FINMA, such as the authority to impose administrative fines and to intervene earlier when banks show signs of weakness. With over 30 measures and sets of measures, the Federal Council aims to strengthen FINMA's preventive role, make it easier for banks to obtain liquidity from the Swiss National Bank, and expand the range of crisis management tools. It remains to be seen whether all these proposals would prevent a crisis that threatens the very existence of a systemically important bank—or at least make such a crisis less likely.

Paket 3 zur «TBTF-Regulierung» in Vernehmlassung

(1) Wir wissen nun mehr über die dritte Gesetzeswelle, welche das tbtf Problem lösen soll. Nach einem Bericht im April 2024 und «Eckwerten» im Juni 2025 präsentierte der Bundesrat am 12. August 2026 einen Vernehmlassungsentwurf zu (insbesondere) den neuen Instrumenten der FINMA.

(2) Seine Medienmitteilung trug den Titel: «Too-Big-To-Fail-Regulierung: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und der Liquiditätsverordnung». Dieser Titel ist etwas irreführend. Zum einen sollen viele der präsentierten Regeln nicht nur für systemrelevante Banken gelten. Vielmehr werden sie auch andere Banken oder alle Finanzinstitute und ihre Mitarbeitenden betreffen. Zum andern sollen nicht nur das Bankengesetz, sondern insgesamt 9 Gesetze geändert werden. So sollen 19 Artikel neu ins heute 79 Artikel umfassende Finanzmarktgesetz (FINMAG) eingefügt und 15 bestehende Artikel geändert werden.

(3) Der Bundesrat und seine Verwaltung liefern und sie liefern viel in dieser Vorlage, die wir im folgenden kurz «FINMA-Vorlage» nennen wollen: 42 Seiten Gesetzestext (VE-BankG) und 265 Seiten erläuternder

Bericht. Hinzu kommt eine 58seitige «Regulierungsfolgeabschätzung». All dies geht nun bis Mitte November in die Vernehmlassung. Im April 2027 will der Bundesrat dann dem Parlament eine Botschaft unterbreiten.

Drei «TBTF»-Gesetzespakete

(4) Kerninhalt dieser dritten Gesetzesvorlage sind *neue Instrumente für die FINMA in den Bereichen Corporate Governance, Aufsicht und Abwicklung* sowie Regeln zur *Liquiditätssicherung in der Krise* und zur *Zusammenarbeit unter den Behörden*. Zur Erinnerung: diese Vorlage ist eines von insgesamt drei durch den Niedergang der CS ausgelösten «tbtf -Regulierungspaketen».

(5) Das erste war der Vorschlag zu einem «Public Liquidity Backstop» für systemrelevante Banken im Bankengesetz («PLB-Vorlage»). Der Bundesrat unterbreitete dem Parlament dazu bereits im September 2023 eine Botschaft. Das Parlament verschob die Behandlung dieses Geschäfts (23.062) wiederholt. Nach einer Medienmitteilung vom 11. August 2026 will die zuständige Kommission des Ständerates nun Ende August 2026 darüber beraten und das Geschäft dann in der Herbstsession ins Plenum bringen.

(6) Gleichzeitig behandeln will der Ständerat auch das zweite TBTF-Gesetzespaket zur «Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken» (Geschäft 26.027). Zu dieser «Lex UBS» unterbreitete der Bundesrat dem Parlament seine Botschaft im April 2026.

Parlamentarische Debatte und mögliches Inkrafttreten

(7) Wie geht es nun weiter mit der parlamentarischen Beratung dieser Regulierungspakete? Zwei Möglichkeiten sind denkbar.

- Das Parlament könnte das die «PLB-Vorlage» und die «Lex UBS» nun zügig vorantreiben und 2027 verabschieden. Dann könnten diese Regeln wohl 2028 in Kraft treten, wenn kein Referendum ergriffen wird.
- Die zweite Möglichkeit ist aber auch möglich: Das Parlament schnürt die drei Pakete des Bundesrates zu einem zusammen, berät alle gesamthaft und verabschiedet sie gleichzeitig. Das wäre nicht einmal frivol, denn es gibt tatsächliche

Querbezüge zwischen den drei Paketen, welche eine Gesamtsicht rechtfertigen. So soll die «PLB-Vorlage» 30 Artikel und die «FINMA-Vorlage» 74 Artikel des Bankengesetzes neu einfügen, ändern, verschieben oder aufheben.

(8) Wählt das Parlament den zweiten Weg dürften alle drei TBTF-Gesetzespakete kaum noch im Wahljahr 2027, sondern erst 2028 verabschiedet werden. Inkrafttreten könnte das Ganze dann etwa 2029 oder 2030. Wählt das Parlament den ersten Weg, so gilt dieser Zeitplan nur für die «FINMA Vorlage».

(9) Ohne parlamentarisches Insiderwissen halte ich den ersten Weg für wahrscheinlicher. So oder anders: helvetische Gesetzgebung lässt sich Zeit. Die letzten Elemente der durch den Niedergang der CS angestossenen Regulierungswelle dürften erst 2030 in Kraft treten, d.h. sieben Jahre nach dem auslösenden Schock.

Mindestens drei Verordnungspakete

(10) Ein Grund für ein spätes Inkrafttreten der Gesetze liegt auch in der nötigen Umsetzung auf Verordnungsstufe. So kommen zu diesen drei Gesetzespaketen noch mindestens drei Verordnungspakete dazu:

(11) Ein erstes hat der Bundesrat im April 2026 verabschiedet. Er änderte die Eigenmittelverordnung zum Bankengesetz und vier andere Verordnungen. Als Hauptpunkt verblieb für systemrelevante Banken eine prudentielle Abschreibungsdauer für Software von maximal drei Jahren. Der ursprünglich vorgesehene vollständige Abzug des Wertes von Software vom Eigenkapital überlebte die Vernehmlassung nicht.

(12) Ein zweites Verordnungspaket schickte der Bundesrat nun im August 2026 zusammen mit der «FINMA Vorlage» in Vernehmlassung. Es betrifft eine Änderung der Liquiditätsverordnung. Systemrelevante Banken und Banken der Kategorie 2 und 3 sollen ihre Kundenverträge und Prozesse anpassen, um im Stress schneller Liquidität von Zentralbanken beziehen zu können.

(13) Auch die PLB-Vorlage verlangt verschiedene Ausführungsbestimmungen des Bundesrates. Das wäre das dritte Verordnungspaket.

(14) Extensive Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und der FINMA zu insgesamt 12 Themen

sieht nun der VE-BankG in «FINMA Vorlage» vor. Das wäre das vierte Verordnungspaket.

Regulierungswelle über den Finanzplatz

(15) Mit dem nun vorgestellten dritten Gesetzespaket können wir die Grösse und Kraft der Regulierungswelle abschätzen, welche sich als Folge des Niedergangs der Credit Suisse über die Banken und den Finanzplatz ergiesst: insgesamt 59 Seiten Gesetzestext, erläutert in drei Botschaften von insgesamt 429 Seiten.

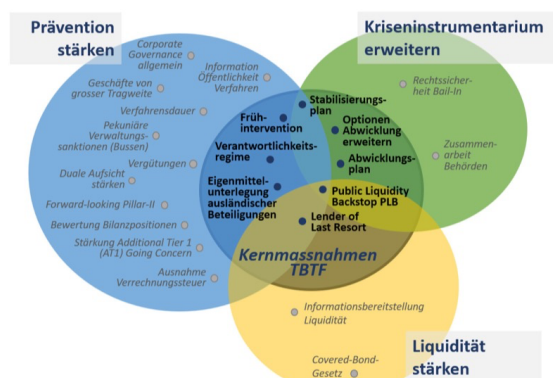
(16) Das Parlament wird dies nicht schrecken. Dicke Regulierungsbrocken zu verdauen, ist eine seiner Kernaufgaben. So sind die drei «TBTF-Vorlagen» ein Leichtgewicht etwa zum «Bilaterale III» Paket, welches der Bundesrat mit Botschaft vom März 2026 unterbreitet hat: 192 Seiten Gesetzestext, 662 Seiten Protokolle, Abkommen und Erklärungen und 1086 Seiten Botschaftstext.

(17) Aber wir werden es erleben: wird die TBTF-Gesetzgebung so umgesetzt wie vom Bundesrat angedacht, wird sie erhebliche Auswirkungen auf den ganzen Finanzplatz und seine Akteure haben. Positive und auch negative.

Über 30 «tbtf- Massnahmen»

(18) Wir erinnern uns: in seinem Bericht vom April 2024 kündete der Bundesrat 29 Massnahmen an und ordnete sie in den 6 «Themenbereichen» *Corporate Governance und Aufsicht* (13 Massnahmen), *Eigenmittelanforderungen* (8), *Frühintervention und Stabilisierung* (2), *Liquiditätssicherung in der Krise* (5) und der *Krisenorganisation und Zusammenarbeit* (1).

(19) In der neuen Botschaft präsentiert der Bundesrat eine Übersicht des SIF über alle von ihm vorgeschlagenen «tbtf-Massnahmen. Sie enthält nur noch 23 Massnahmen zu den drei «Stossrichtungen» «*Prävention stärken*» (14), «*Kriseninstrumentarium erweitern*» (5) und «*Liquidität stärken*» (4). 8 dieser Massnahmen betrachtet er als «Kernmassnahmen», welche in mehr als eine Richtung stossen.



Quelle SIF, erläuternder Bericht S. 6

(20) Ist dieser Abbau von 29 auf 23 Massnahmen und die Konzentration auf nur noch drei «Stossrichtungen» ein Akt bewussten Verzichts auf sechs Massnahmen in der Gesetzgebung? Nicht wirklich. Die sechs Massnahmen werden immer noch umgesetzt, aber in der Übersicht nicht mehr genannt. Gesetzeserbsenzähler finden aber Angaben dazu in einer Tabelle des Erläuterungsberichts (S. 25ff.).

(21) Die «FINMA—Vorlage» des Bundesrates enthält im Gegenteil einige neue zusätzliche Massnahmen und insbesondere einige neue Instrumente für die FINMA. Zu nennen sind die «*gütliche Einigung*», «*Zwangsgelder*», ein (eingeschränktes) *Verwertungsverbot* für von der FINMA unter Strafdrohung von natürlichen Personen einverlangten Informationen oder eine «*Vollzug*» genannte Ermächtigung der FINMA, unter gewissen Umständen das Gesetz nicht zu vollziehen.

«Behutsame Modernisierung»

(22) Der Bundesrat will die Gelegenheit ergreifen, das Bankengesetz in der deutschsprachigen Version «geschlechterneutral» zu formulieren. Künftig werden also nicht nur die «Eigner», sondern auch die «Eignerinnen» im Gesetz genannt. Der Bundesrat geht aber nicht so weit, auch dies als «tbtf Massnahme» zu bezeichnen, sondern nur als Teil der «*behutsamen Modernisierung*» des Bankengesetzes (S. 47).

Nichts zum TPO

(23) Der Bundesrat prüft auch einzelne zusätzliche Massnahmen erneut und lehnt sie ab. Das wichtigste Beispiel dafür ist die Temporary Public Ownership (TPO), d.h. ein Rechtsrahmen für eine vorübergehende staatliche Beteiligung zur Rettung einer systemrelevanten Bank in einer Krise (S. 46ff.).

Themen der «FINMA-Vorlage»

(24) Was sind nun die wichtigsten Elemente der neuen Instrumente für die «FINMA-Vorlage»? Sie betreffen 8 Themen:

Corporate Governance von systemrelevanten und anderen Banken

(25) Das erste Thema der Vernehmlassungsvorlage ist die *Verbesserung der Corporate Governance* aller Banken und insbesondere der systemrelevanten Banken. Dazu sieht der Bundesrat fünf Massnahmen auf Gesetzesstufe vor:

- Ein «*Verantwortlichkeitsregime*» für einen über die Geschäftsleitungen hinaus erweiterten Kreis von Gewährsträgern aller «*Banken mit komplexer Organisation*». Als solche will der Bundesrat alle Banken mit mehr als 250 Mitarbeitenden betrachten. Die könnte FINMA zusätzliche Banken dem Regime unterstellen, wenn sie Bestimmungen des Aufsichtsrechts verletzen oder sie diese in absehbarer Zeit verletzen könnten.
- Für die Gewährsträger aller Banken soll eine neue «*Sorgfaltspflicht*» gelten. Sie müssen in ihrem Verantwortlichkeitsbereich für die Einhaltung des Aufsichtsrechts und der betriebsinternen Vorschriften sorgen. Tun sie es nicht, muss die Bank sie zwingend sanktionieren. Sanktionen der FINMA kommen allenfalls noch dazu.
- Für alle Banken soll es verbindliche Regeln zu *Vergütungssystemen* mit den richtigen Anreizen geben. Für Gewährsträger und Personen mit hoher Gesamtvergütung bei systemrelevanten Banken sollen darüber hinaus schärfere Regeln gelten wie zwingender Aufschub der variablen Vergütung und Rückforderungsmöglichkeit.
- Schliesslich sollen wie im Finanzinstitutsgesetz auch im Bankengesetz die Regeln zu *Bankbewilligung, Organisation und Risikomanagement, Gewähr auf Stufe Gesetz* verankert werden.

Stärkung der Aufsicht

(26) Als zweites soll die Aufsicht durch, nach meiner Zählung, 14 neue Instrumente der FINMA gestärkt werden:

- So soll die FINMA zwei neue Instrumente zur *Frühintervention* bei (allen) Banken erhalten. Das erste Instrument könnte sie anwenden, wenn sie feststellt, dass eine Bank Aufsichtsrecht verletzt oder «in absehbarer Zeit verletzen könnte». In diesem Fall soll die FINMA *organisatorische Verbesserungen* anordnen können. Das zweite könnte die FINMA anwenden, wenn sie feststellt, dass sich die *wirtschaftliche Lage* einer Bank verschlechtert oder sich in absehbarer Zeit verschlechtern könnte. In diesem Fall könnte sie z.B. Massnahmen zur Stärkung von Eigenmitteln oder Liquidität anordnen, aber auch Organe abberufen oder ersetzen. Beschwerden gegen solche Verfügungen würden den Vollzug nicht aufschieben, es sei denn, das Gericht ordne dies wieder an.
- Die FINMA soll gegen alle beaufsichtigten juristischen Personen und Personengesellschaften mit «pekuniäre Verwaltungssanktionen» büssen können. Die Busse darf bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen Betriebsertrags der letzten drei Geschäftsjahre betragen. Dazu würde die Mitwirkungspflicht der Beaufsichtigten etwas modifiziert: sie müssten keine Aufsichtsrechtsverletzungen zugeben, was sie aber eigentlich schon heute nicht müssen.
- Sonst aber soll die *Mitwirkungspflicht* gegenüber der FINMA *auf alle Mitarbeitenden* von Beaufsichtigten persönlich *ausgeweitet* werden. Gewährspersonen müssten die FINMA persönlich proaktiv über alle für die Aufsicht wesentlichen Vorkommnisse unverzüglich informieren.
- Die FINMA könnte nach Eröffnung eines Enforcementverfahrens gegen Beaufsichtigte eine «*gütliche Einigung*» vereinbaren. Darin müsste sie insbesondere die Busse geringer ansetzen, als sie dies voraussichtlich sonst getan hätte.
- Befolgen Beaufsichtigte vollstreckbare Verfügungen der FINMA trotz Mahnung und Fristsetzung nicht, so soll die FINMA ihnen künftig ein «*Zwangsgeld*» auferlegen können. Seine Höhe soll maximal 5 Prozent des durchschnittlichen

täglichen Betriebsertrags für eine Dauer von höchstens sechs Monaten betragen.

- Die gut gemeinte «gütliche
- Es soll neu grundsätzlich ein *Verwertungsverbot* für «Auskünfte» gelten, welche die FINMA von natürlichen Personen unter Strafdrohung eingeholt hat.
- Die FINMA soll Berufs- und Tätigkeitsverbote gegen leitende Mitarbeitende, Kundenberater und Händler auch erlassen können, wenn diese «*aufsichtsrechtlich relevanter betriebsinterner Vorschriften*» schwer verletzen. Diese gälten damit als durch die FINMA direkt sanktionierbares Aufsichtsrecht.
- Die FINMA soll *Gewinne von allen Mitarbeitenden von Beaufsichtigten einziehen* können, wenn diese durch eine schwere Verletzung von Aufsichtsrecht erzielt wurden.
- Die *Verfahrensdauer* soll *verkürzt* werden, indem Beschwerden gegen gewisse Verfügungen grundsätzlich *keine aufschiebende Wirkung* mehr zu kommen soll. Das Bundesverwaltungsgericht könnte diese auf Gesuch gewähren.
- Die FINMA soll systemrelevanten Banken nur noch *zeitlich begrenzte Eigenmittelerleichterungen* gewähren dürfen und diese auf einer Liste *veröffentlichen* müssen. Die betroffenen Banken müssten öffentlich über die konkreten Auswirkungen informieren.
- Das *Prüfwesen* soll in einigen Punkten angepasst werden. So soll die FINMA jederzeit selbst Prüfungen bei Banken durchführen können. Die Prüfgesellschaften sollen künftig für Beaufsichtigte nur noch Dienstleistungen erbringen dürfen, die im Zusammenhang mit ihrer Prüftätigkeit stehen. Ein Prüfmandat für Beaufsichtigte dürfte höchstens noch 14 Jahre dauern. Leitende Prüfende könnten nicht mehr im Verwaltungsrat von Beaufsichtigten einsitzen.
- Die dem FINMA-Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen «*Geschäfte von grosser Tragweite*» sollen neu im Gesetz umschrieben werden. Der Verwaltungsrat soll abschliessend darüber entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Anders als heute gäbe es kein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid.

- Die FINMA soll zeitlich befristete und jederzeit widerrufbare «*Garantien zum Aussetzung des Vollzugs*» (no-action letters) ausstellen, wenn der Vollzug der Finanzmarktgesetze unzweckmässig wäre oder zu Widersprüchen führen würde.

Liquiditätssicherung in der Krise

(27) Mit zwei Massnahmenbündeln will der Bundesrat allen Banken erleichtern, Zugang zu liquiden Mitteln von Zentralbanken zu erhalten:

- Börsennotierte Banken sollen die börsenrechtlich verlangte *öffentliche Information über eine Liquiditätsunterstützung durch die «Nationalbank» aufschieben* dürfen, wenn sie die Information geheim halten können. Damit soll eine Stigmatisierung verhindert werden. Der Gesetzesvorschlag sagt nichts zur Dauer dieses Aufschubs. Die UBS, deren Titel auch in den USA kotiert sind, muss zudem auch die US-Normen beachten.
- Verschiedene Gesetzesanpassungen sollen die Übertragung von Kreditforderungen an Zentralbanken zur Sicherung einer Liquiditätshilfe erleichtern. Bestehende vertragliche Abtretungsverbote sind für solche Übertragung nichtig. Das Bankgeheimnis der Bankschuldner und der Datenschutz sollen einer Datenbearbeitung durch die SNB nicht entgegenstehen. Es bräuchte also kein «Re-papering» bestehender Kreditverträge.

Stabilisierungsplanung und Abwicklung

(28) Ein weiteres Bündel von insgesamt 13 Einzelmassnahmen soll die Stabilisierung und Abwicklung von Banken erleichtern.

(29) Erwähnt sei hier nur die unscheinbare, aber wohl wichtigste Anpassung als Lehre aus der Credit Suisse Krise: Auf Wunsch des Parlaments sollen die Regeln zu systemrelevanten Banken nicht mehr nur die Risiken für die Stabilität des «*schweizerischen Finanzsystems*» vermindern und die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen (in der Schweiz) gewährleisten. Vielmehr geht es nun um *das «Finanzsystem» als Ganzes*, als auch das internationale. Damit anerkennt das Gesetz die implizite Staatsgarantie der Schweiz für das globale Geschäft der UBS.

Einlegerschutz

(30) Der Einlegerschutz soll in einigen Punkten angepasst werden. So soll auch das Kapital von Bankstiftungen und nicht nur die von ihr bei einer Bank angelegten Vorsorgegelder im Konkurs der Bank privilegiert sein und vor dem ordentlichen Kollokationsverfahren ausbezahlt werden.

(31) Fundamentalere Fragen wie den unterbruchsfreien Zugang zu den Einlagen will der Bundesrat später behandeln. Zu nennen wären hier vor allem auch die prozyklische Wirkung des nicht vorfinanzierten Systems oder die problematische Deckelung des Schutzes auf 6 Milliarden Franken.

Zusammenarbeit zur Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen

(32) In nicht weniger als 10 Artikeln und 4 Seiten Gesetzestext soll die *Zusammenarbeit zwischen EFD, FINMA und SNB* zur Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen geregelt werden. Ein erster Eindruck: es ändert sich gegenüber der heute geltenden informellen Regelung wenig. Vor allem mehr Papier, Sitzungen und Protokolle. Immerhin: Krisenprävention, Krisenübungen, Entwicklung von Krisenszenarien und Diskussion der Abwicklung werden gesetzliche Pflicht. Leider nicht vorgesehen: Diskussion über mögliche Ausgestaltung einer vorübergehenden staatlichen Übernahme (TPO). Aber diesen Geist will der Bundesrat zurück in die Flasche stopfen.

TBTF-Berichte ans Parlament

(33) Seit 2012 verlangt das Bankengesetz vom Bundesrat, die damals neu eingeführten tbtf-Regeln zu überprüfen und dem Parlament alle zwei Jahren zu berichten, ob die Bestimmungen international vergleichbar sind und wie sie umgesetzt werden.

(34) Nun auferlegt der Bundesrat auf Wunsch des Parlaments sich selbst bzw. seiner Verwaltung mehr Schreibearbeit. So sollen sich seine «TBTF-Berichte» ans Parlament neu auch «umfassend und strategisch mit der Wirksamkeit dieser Bestimmungen und deren Weiterentwicklung auseinandersetzen». Die erweiterte Themenbreite soll kompensiert werden durch längere Berichtsperioden: vier statt wie nach geltendem Recht alle zwei Jahre.

(35) Anders für die FINMA: sie soll neu dem Parlament neu jährlich darüber berichten, wie sie systemrelevante Banken beaufsichtigt.

Verrechnungssteuer

(36) Schliesslich soll die Ende 2026 auslaufende Befreiung von Zinszahlungen für AT1-Anleihen und Bail-in bonds von der Verrechnungssteuer permanent werden. Offen lässt der Entwurf, was für Anleihen gilt, welche ab 2027 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes irgendwann 2029 oder 2030 ausgegeben werden.

Lösen die Vorschläge das tbtf-Problem?

(37) Das ist die grosse Frage. Die Bundesrätin Karin Keller-Sutter zeigte sich an ihrer Medienkonferenz (27:50) nicht überzeugt, dass nicht nochmals eine Grossbank vom Staat gerettet werden muss. Als Entscheidungsträgerin liege es aber an ihr, «erkannte Lücken» zu schliessen, das Risiko zu begrenzen und Kollateralschäden zu vermeiden.

(38) Es stellen sich drei Fragen:

- Können die neuen Regeln bei umsichtiger und mutiger Anwendung verhindern, dass eine systemrelevante Bank in existenzbedrohende Schwierigkeiten gerät, oder es zumindest unwahrscheinlicher machen?
- Können die neuen Regeln bei umsichtiger und mutiger Anwendung erreichen, dass eine systemrelevante Bank und insbesondere die UBS in existentiellen Schwierigkeiten ohne untragbare Schäden für ihre Kunden und Risiken für den Steuerzahler abgewickelt oder gerettet werden kann?
- Welche Gewissheit besteht für eine umsichtige und mutige Anwendung der Regeln für die Verantwortlichen?
- Sind die neuen Regeln nötig, sinnvoll und verhältnismässig für alle anderen davon betroffenen Banken, beaufsichtigten Institute und die darin tätigen Mitarbeitenden?

(39) Diese Fragen können hier nicht beantwortet werden. Sie seien aber als Kriterien für die nachfolgenden Kommentare gestellt.

Ausblick

(40) Weitere Kommentare sollen in den nächsten Wochen folgende Themen vertiefen, so jedenfalls lautet der Plan:

- Geltungsbereich der einzelnen Massnahmen

- Bankbewilligung, Gewähr und Corporate Governance
- Verantwortlichkeitsregime und Sorgfaltspflicht für Manager
- Vergütungsregeln
- Frühintervention
- Mitwirkungspflichten
- Berufsverbot
- Pekuniäre Verwaltungssanktionen
- Gütliche Einigung
- Zwangsgeld
- (Nicht)vollzug
- Geschäfte von grosser Tragweite des FINMA-Verwaltungsrates
- Prüfwesen
- Abwicklung
- Krisenzusammenarbeit unter den Behörden
- TPO
- TBTF-Problem gelöst?

(41) In dieser Reihe nicht kommentiert werden sollen der Eigenmittelabzug für Auslandsbeteiligungen («Lex UBS») und der «Public Liquidity Backstop» («PLB-Vorlage») sowie die Massnahmen zur Liquiditätssicherung in der Krise. Dies bedeutet aber keineswegs, dass diese Massnahmen nicht absolut wichtig sind. Sie sind es. Aber dazu gibt es berufenere und kundigere Kommentatorinnen und Kommentatoren.